

Mit-Menschlichkeit stiften



Ratgeber
Testamente

Caritas-
Gemeinschaftsstiftung
Osnabrück



„Der biblische Auftrag zur Nächstenliebe hat mir in meinem Leben Halt gegeben. Ich habe Freud und Leid mit anderen Menschen geteilt und mir ist viel Hilfe zuteil geworden. Aus dem, was mir Halt gegeben hat, ist Schritt für Schritt eine Haltung geworden: Ich teile mit meinen Nächsten. Diese Haltung werde ich auch im Gedanken an meinen eigenen Tod bewahren.“

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde der Caritas,



© Bistum Osnabrück

es ist beeindruckend, immer wieder feststellen zu können, wie viele Menschen sich in ihrem Handeln von der Nächstenliebe leiten lassen. In einer solchen Grundhaltung zeigt sich, was unser Menschsein im Tiefsten ausmacht.

Im Matthäusevangelium nennt Jesus als die beiden „wichtigsten und ersten“ Gebote die ungeteilte Liebe zu Gott: und den Nächsten zu lieben wie sich selbst; letztlich fasst dies als ein „Doppelgebot“ alle Weisungen, die dem Volk Israel für ein gutes, erfülltes Leben gegeben wurden, zusammen (Mt 22,37–40). Von ihren Anfängen her ist es der zentrale Auftrag unserer Kirche, dies immer wieder neu auf den Spuren Jesu in Wort und Tat konkret werden zu lassen!

Diesen Spuren folgt auch der Caritasverband. „Mit-Menschlichkeit stiften“ ist das Leitmotiv unserer Caritas-Gemeinschaftsstiftung Osnabrück. Als Gemeinschaftsstiftung sind wir dankbar, dass viele Menschen aus unserem Bistum durch ihre Spenden zu unserem gemeinsamen Werk der Nächstenliebe beitragen. Sie ermöglichen so, dass wir uns in vielfältiger Weise im Dienst am Menschen engagieren:

Wir arbeiten daran mit,

- **die Zukunftschancen für Kinder und Jugendliche zu verbessern,**
- **Familien in Not zu unterstützen und**
- **Menschen mit Behinderungen die Teilhabe an der Gemeinschaft zu ermöglichen.**


Wir möchten dazu beitragen, dass Not gelindert und die Menschen wieder neu dazu befähigt werden, selber für sich und ihre Familien Verantwortung zu übernehmen.

Wenn Ihnen unsere Arbeit am Herzen liegt oder Sie sich einem sozialen Anliegen besonders verbunden fühlen, können wir Ihre Spende für die Caritas-Gemeinschaftsstiftung sinnvoll und nachhaltig im Dienst an den Menschen einsetzen. Fühlen Sie sich aber auch dazu ermutigt, in Ihrem Testament an Menschen in Not zu denken! Es ist beruhigend, seinen Nachlass nach dem eigenen Willen geregelt zu haben. Die vorliegende Broschüre will Sie darüber informieren, welche Aspekte dabei zu berücksichtigen sind.

Allen, die auf ihre je eigene Weise und mit ihren Möglichkeiten Mit-Menschlichkeit stiften, gilt mein herzlichster Dank und mein Segenswunsch!

+ Johannes Wübbe

Weihbischof Johannes Wübbe
Vorsitzender des Stiftungsrates

A woman with short blonde hair and glasses is sitting on a bed, reading a book. She is wearing a pink t-shirt and blue jeans. The background shows a wooden shelf with several grey storage boxes and a small potted plant. The overall scene is bright and positive.

Unklarheiten beim Erbe können Streit in Familien auslösen. Ich möchte meiner Familie das ersparen. Deshalb mache ich mir Gedanken, wem ich aus meinem Nachlass helfen möchte. Es ist ein gutes Gefühl für mich, das rechtzeitig zu regeln.“

Ein Testament ist wichtig

Wenn Sie sichergehen wollen, dass Ihr Erbe in die richtigen Hände kommt, müssen Sie rechtzeitig Vorsorge treffen. Ohne Testament tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Die sieht vor, dass in erster Linie Ehepartner und Kinder erben. Sind keine Kinder vorhanden, schließen sich je nach Verwandtschaftsgrad die übrigen Angehörigen an. Sind keine Erben mit gesetzlichem Anspruch vorhanden, dann fällt das Erbe an den Staat.

Die gesetzliche Regelung kann keine Rücksicht darauf nehmen, ob auch diejenigen einen gerechten Anteil bekommen, die der Erblasserin oder dem Erblasser besonders nahestanden. Das können Sie nur mit einem Testament erreichen. Dafür ist immer der richtige Zeitpunkt, denn man kann in jedem Alter einer todbringenden Krankheit oder einem Unfall zum Opfer zu fallen.

Mit dieser Broschüre geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die wichtigsten Fragen, zum Beispiel: Was habe ich zu beachten, wenn ich ein Testament machen möchte?

Wer kann Pflichtteilsansprüche geltend machen? Damit das Testament rechtskräftig wird, muss man auf einiges achten. Diese Broschüre erklärt Ihnen, wie Sie ein rechtsgültiges Testament verfassen können. Dennoch ist es oft ratsam, sich vom Anwalt oder Notar beraten zu lassen.



Wie schreibe ich mein Testament?

Testament

Hiermit setze ich meinen Sohn Andreas zum alleinigen Erben meines gesamten Vermögens ein.

*Osnabrück, den 28. Juni 2017
Marta Lehmann, geb. Meier*

Der einfachste Weg ist es, ein eigenhändiges Testament zu verfassen.

Es muss

- **vom ersten bis zum letzten Buchstaben handschriftlich verfasst sein,**
- **mit dem ganzen Namen, also mit dem Vornamen und dem Zunamen, unterschrieben sein,**
- **unbedingt mit Datum und Ort der Niederschrift versehen sein.**

Das Datum ist wichtig, weil durch ein neues Testament ein vorher verfasstes Testament ganz oder teilweise aufgehoben werden kann. Fehlt auf einem Testament das Datum, dann wissen die Hinterbliebenen häufig nicht, welches das jüngere und damit gültige Testament ist. Wenn das Testament mit Schreibmaschine oder Computer geschrieben wurde, dann ist das Testament ungültig!

Die Erfahrung zeigt, dass viele eigenhändige Testamente angefochten oder nicht gefunden werden. Deshalb ist es sicherer, ein Testament vom Notar prüfen zu lassen und es dort zu hinterlegen.

Erbe und Vermächtnis

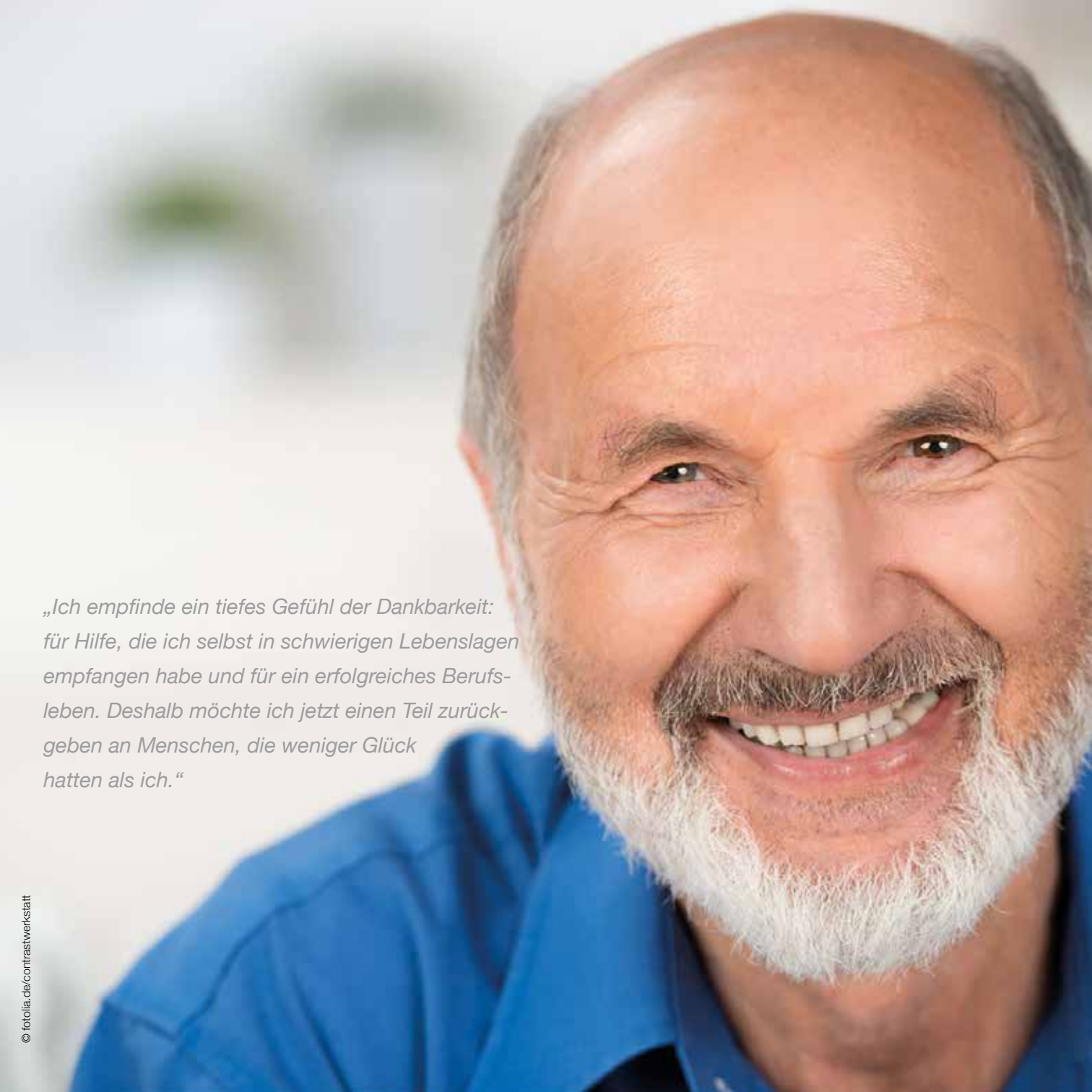
Im Testament muss immer klar erkennbar sein, wer als Erbe eingesetzt wird. Das können eine oder mehrere Personen sein.

Der wichtigste Satz im Testament ist somit: **„Hiermit setze ich [die Person/-en XY] zu meinen Erben ein.“** Das eindeutige Einsetzen eines Erben ist wichtig, weil im Erbrecht der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge gilt. Das heißt, dass nicht einzelne Gegenstände, sondern das Vermögen als Gesamtes an eine oder mehrere Personen vererbt wird, auch mit allen offenen Rechnungen oder Schulden. Deshalb muss deutlich werden, wer diese Personen sein sollen. Bei mehreren Erben können Sie festlegen, dass jeder einen bestimmten Bruchteil erhalten soll. Legen Sie nichts fest, gelten von Gesetzes wegen grundsätzlich gleiche Anteile.

Wenn Sie bestimmte Gegenstände (z. B. Schmuck, Möbelstücke, Sammlungen) oder bestimmte Geldbeträge einzelnen Personen zuwenden wollen, müssen Sie dies zusätzlich als Vermächtnisse anordnen. Die Vermächtnisnehmer werden dann nicht Erben, sondern haben

einen Anspruch darauf, vom Erben das aus dem Nachlass zu erhalten, was im Testament bestimmt ist. In den meisten Fällen werden im Testament also zunächst der Erbe bestimmt und danach einzelne Vermächtnisnehmer.





*„Ich empfinde ein tiefes Gefühl der Dankbarkeit:
für Hilfe, die ich selbst in schwierigen Lebenslagen
empfangen habe und für ein erfolgreiches Berufs-
leben. Deshalb möchte ich jetzt einen Teil zurück-
geben an Menschen, die weniger Glück
hatten als ich.“*

Der Pflichtteil

Ein gültiges Testament hat immer Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolge. Es erben dann nur diejenigen, die im Testament erwähnt werden.

Hiervon gibt es nur eine Ausnahme:

Die Pflichtteilsberechtigten können nicht ganz übergangen werden. Sie haben regelmäßig auch bei einem anderslautenden Testament gegenüber dem Erben einen Anspruch auf den sogenannten Pflichtteil. Der Gesetzgeber will damit der Ungerechtigkeit entgegenwirken, wenn in einem Erbfall der Ehepartner, die Kinder und Enkelkinder oder die Eltern gar nichts erhalten, obwohl sie ohne Testament gesetzliche Erben geworden wären. Der Anspruch auf den Pflichtteil ist gedacht als Ausgleich für die lebenslange gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber dem Erblasser. Deshalb sichert der Gesetzgeber diesem eng begrenzten Personenkreis den sogenannten Pflichtteil zu. Die Pflichtteilsberechtigten haben gegen den im Testament eingesetzten Erben einen Anspruch auf Geldzahlung. Deren Höhe bemisst sich nach der Hälfte dessen, was ihr gesetzlicher Erbteil gewesen wäre. Der Pflichtteil gilt in jedem Fall, deshalb muss man dazu im Testament nichts niederschreiben.



Das gemeinschaftliche Testament

Testament

Wir, die Eheleute Bernhard und Marta Lehmann, geb. Meier, setzen uns hiermit gegenseitig zu alleinigen Erben unseres gesamten Nachlasses ein.

Der Erbe des Letztversterbenden soll unser Sohn Andreas sein.

Osnabrück, den 30. Oktober 2017

Marta Lehmann, geb. Meier

Osnabrück, den 30. Oktober 2017

Bernard Lehmann

Auch für das gemeinschaftliche Testament gilt:

Es muss

- vom ersten bis zum letzten Buchstaben von einem der beiden Ehepartner handschriftlich verfasst worden sein,
- von beiden mit dem ganzen Namen, also mit dem Vornamen und dem Zunamen, unterschrieben sein,
- von beiden Personen mit Datum und Ort der Niederschrift versehen sein.

Viele Ehepaare wollen, dass nach dem Tode des Erstversterbenden zunächst der überlebende Ehepartner alles erbt und erst nach seinem Tod die Kinder erben sollen. In diesem Falle setzen sich die Ehepartner gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass die Kinder erst nach dem Tod des letztversterbenden Ehepartners Erben sein sollen. Das wird „Berliner Testament“ genannt. Der überlebende Ehepartner wird in diesem Falle alleiniger Erbe. Als solcher ist er berechtigt, zu Lebzeiten über den Nachlass grundsätzlich frei zu verfügen.

Das Recht von Pflichtteilsberechtigten, vom überlebenden Ehepartner den Pflichtteil fordern zu können, bleibt hiervon unberührt. Wenn die Ehe geschieden wird, wird das „Berliner Testament“ ungültig.

Wichtig ist beim gemeinsamen Testament, dass einer der Ehepartner eigenhändig das Testament schreibt. Danach müssen beide das Testament mit Ort und Datum versehen und mit Vornamen und Nachnamen unterschreiben.



Wohin mit dem Testament?

Grundsätzlich darf man sein Testament aufbewahren, wo man möchte.

Sie können es z. B. in den Schreibtisch legen und niemandem etwas davon sagen. Dann besteht jedoch die Gefahr, dass das Testament nach dem Tod nicht gefunden oder vergessen wird.

Der bessere Weg ist es, sein Testament beim Amtsgericht in amtliche Verwahrung zu geben. Das Gericht wird automatisch im Todesfall benachrichtigt und „eröffnet“ dann den Erben den Inhalt. Darüber hinaus ist es sinnvoll, einen Menschen Ihres Vertrauens darüber zu informieren, dass Sie ein Testament gemacht haben und wo es zu finden ist.



© unsplash.com/Elijah Hall

Das notarielle Testament

Ein notarielles Testament (auch öffentliches Testament genannt) ist der beste Weg, um beim Testament keinen Fehler zu machen.

So vermeidet man viele Erbstreitigkeiten. Auch ein notarielles Testament ist nicht schwierig: Sie erklären Ihrem Notar mündlich, in welcher Weise Sie Ihren letzten Willen geregelt haben wollen. Natürlich können Sie Ihr Testament auch vorab selbst schreiben und es dann dem Notar übergeben. Der wird dann prüfen, ob die formalen Pflichten eingehalten wurden und ob das Testament gültig ist. Jeder Notar ist verpflichtet, Sie bei der Abfassung Ihres letzten Willens zu beraten. Das notarielle Testament wird immer amtlich verwahrt und nach dem Tod des Erblassers eröffnet. Außerdem kann ein notarielles Testament den Erbschein ersetzen, wenn z. B. ein Grundstück auf die Erben überschrieben werden soll. Sie sparen dadurch den Erben Kosten.

Zwar werden beim Notar Gebühren fällig, doch deren Höhe ist nachvollziehbar festgelegt und meistens geringer als befürchtet. Unklar abgefasste selbst formulierte Testamente können dagegen zu einem teuren Rechtsstreit führen.



© fotolia.de/contrastwerkstatt

Was kann man in einem Testament alles regeln?

In einem Testament können Sie grundsätzlich völlig frei bestimmen, wer was und unter welchen Umständen aus Ihrem Vermögen bekommen soll. Sie können nach eigenem Willen und unabhängig von der gesetzlichen Erbfolge einen oder mehrere Erben bestimmen.

Wenn Sie sich Sorgen machen, dass die zum Erben bestimmte Person vor Ihnen stirbt, können Sie auch Ersatzerben festlegen.

Sie können auch die Caritas Gemeinschaftsstiftung oder einen Stiftungsfonds der Stiftung in Ihrer Region zum Erben einsetzen oder mit einem Vermächtnis bedenken. Nur die Ansprüche aus dem Pflichtteil bleiben in jedem Fall bestehen. Sie können auch bestimmen, was nach dem Tod des Erben mit ihrem Vermögen geschehen soll. In diesem Fall benennen Sie im Testament Vor- und Nacherben, die dann zeitlich nacheinander Erben des Vermögens werden. Dann heißt es zum Beispiel in Ihrem Testament: „Ich setze meine Ehefrau zur Erbin ein, und nach ihrem Tode soll meine Tochter Susanne die Erbin sein.“ Hier wird die Frau Vorerbin, die Tochter Nacherbin. Damit ist gesichert, dass die Tochter das Vermögen des

Vaters nach dem Tod der Mutter bekommt. Dabei darf der Vorerbe, in diesem Fall also die Ehefrau, grundsätzlich nichts von der Erbschaft verschenken und auch keine Grundstücke verkaufen. Die Nacherbin, also in diesem Fall ihre Tochter, muss später in den möglichst ungeschmälernten Genuss des Erbes kommen.



Wenn Sie mehrere Personen als Erben bestimmen, können Sie im Testament genau festlegen, wie der Nachlass geteilt werden soll. Dann heißt es zum Beispiel in Ihrem Testament: „Als Erben setze ich meine beiden Söhne Alexander und Martin ein. Mein Sohn Alexander soll mein Barvermögen, mein Sohn Martin meine Wertpapiere bekommen.“


Sehr wichtig ist, dass Sie im Testament Vermächtnisse anordnen können, z. B. wenn Sie ein besonderes Möbelstück ausdrücklich einer bestimmten Person zukommen lassen wollen. Dies ist auch der Fall, wenn Sie einen bestimmten Geldbetrag als Spende an die Caritas Gemeinschaftsstiftung vermachen wollen. Die Vermächtnisnehmer werden dann nicht Erben, sondern haben gegen den Erben einen Anspruch darauf, das aus dem Nachlass zu erhalten, was Sie im Testament festgelegt haben.

Auf jeden Fall muss immer deutlich erkennbar sein, wer zum Erben bestimmt wird. Gerade wenn Sie mit Vermächtnissen einzelne Gegenstände verteilen, kann dies schnell zu Unklar-

heiten führen. Der sicherste Weg ist es, wenn Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen mit einem Notar besprechen und ein notarielles Testament machen.



© unsplash.com/Aleksandr Ledogorov



*„Es ist für mich ein gutes Gefühl,
zu wissen, dass ich alle wichtigen Dinge
geregelt habe. Dazu gehört für mich auch,
dass ich selbst entscheide, was mit meinem
Vermögen geschehen soll.“*

So ändert man sein Testament

Mit einem Testament legen Sie sich nicht auf ewig fest. Viele Gründe können einen bewegen, seinen letzten Willen zu ändern.

Sie können jederzeit ein neues Testament machen. Am sichersten ist es, wenn Sie in diesem Fall das bisherige Testament vernichten. Ein neues Testament setzt immer ein älteres außer Kraft. Deshalb ist es so wichtig, dass jedes Testament mit einem Datum versehen ist.

Ein notarielles Testament können Sie einfach dadurch widerrufen, dass Sie vom Notar die Rückgabe aus der amtlichen Verwahrung verlangen und es dann vernichten. Dafür müssen Sie auf jeden Fall persönlich beim Notar erscheinen.

Ein gemeinschaftliches Testament kann auch einseitig von nur einem Ehegatten widerrufen werden. Der Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments muss persönlich beim Notar erklärt werden und wird dort notariell beurkundet. Auch dazu ist also auf jeden Fall der Weg zum Notar nötig.



Mit-Menschlichkeit stiften

Unter dieses Motto stellt die Caritas-Gemeinschaftsstiftung Osnabrück ihre Arbeit. Die Stiftung hat das Ziel, Menschen in Not im Bistum Osnabrück zu helfen.

Dazu unterstützt die Gemeinschaftsstiftung Projekte und soziale Einrichtungen sowie Menschen, die große Not leiden und bedürftig sind. Sie werden mit der Stiftung über die Caritashilfen direkt unterstützt. Für Regionen wie z. B. das Emsland, gibt es eigene Stiftungsfonds, deren Mittel nur in dieser Region für Menschen bestimmt sind.

Sie können unter dem Dach der Caritas-Gemeinschaftsstiftung auch einen eigenen Stiftungsfonds oder eine eigene Stiftung gründen. Sprechen Sie dazu Herrn Moß, unseren Stiftungsbetreuer, an. Da in einer Stiftung das Kapital dauerhaft erhalten bleibt und die soziale Arbeit der Stiftung mit den Erträgen des Stiftungskapitals geleistet wird, ist diese Form der Hilfe besonders nachhaltig. Zustiftungen durch Spenden und Erbschaften sind dafür sehr wichtig. In jedem Jahr tragen sie ihren Teil dazu bei, Menschen in unserem Bistum Hilfe zu geben.



© istock.com

Erbschaftsteuer

Die Caritas ist als gemeinnützige Einrichtung von der Erbschaftsteuer befreit.

Wenn Sie der Caritas-Gemeinschaftsstiftung etwas vermachen, können Sie sicher sein, dass der Betrag ohne steuerliche Abzüge dem gemeinnützigen Zweck zugute kommt.

Grundsätzlich richtet sich die Erbschaftsteuer danach, wie groß der Wert des Erwerbs für den Erben ist und in welchem Verwandtschaftsverhältnis er zum Erblasser stand. Steuerpflichtig ist für den Erben der Nettowert des erworbenen Vermögens abzüglich der Freibeträge. Die Freibeträge sind umso höher, je näher verwandt Erbe und Erblasser waren. Von dem Betrag, der nach Abzug der Freibeträge verbleibt, muss der Erbe Erbschaftsteuern zahlen.



© pixabay.com/WerbeFabrik

Die gesetzliche Erbfolge

Wenn Sie kein Testament gemacht haben oder Ihr Testament ungültig ist oder nicht aufgefunden wird, dann tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Wenn kein Testament vorliegt und weder ein Ehegatte noch ein sonstiger Verwandter vorhanden ist, dann wird der Staat gesetzlicher Erbe.

Bei einem notariellen Testament können Sie sicher sein, dass Ihr eigener Wille umgesetzt wird. Ein Testament hat immer Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolge. Dennoch ist es wichtig, die gesetzliche Erbfolge zu verstehen, weil sich daraus die Ansprüche auf den Pflichtteil ableiten, und die gelten in jedem Fall.

Nach dem deutschen Erbrecht erben grundsätzlich nur Verwandte, also Personen, die gemeinsame Vorfahren haben. Nicht in diesem Sinne verwandt, und daher von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, sind Verschwägerte: z. B. Schwiegermutter, Schwiegersohn, Stiefvater,

Stieftochter, angeheiratete Tante, angeheirateter Onkel; denn mit diesen hatte der „Erblasser“ keine gemeinsamen Vorfahren. Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.



Nicht alle Verwandten sind in gleicher Weise erbberechtigt. Das Gesetz teilt sie in Erben verschiedener Ordnung ein:

Zu den Erben der 1. Ordnung gehören nur die Kinder, Enkelkinder, Urenkel usw. des Erblassers. Zunächst erbt das Kind. Wenn das Kind bereits verstorben ist, erbt der Enkel. Wenn der Enkel auch nicht mehr lebt, erbt der Urenkel. Solange es jemanden gibt, der zur Gruppe der 1. Ordnung gehört, gehen alle entfernteren Verwandten der 2. und 3. Ordnung leer aus.



© pixabay.com

Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Verstorbenen und deren Kinder und Kindes Kinder, also die Geschwister und die Neffen und Nichten des Erblassers. Auch hier gilt, dass die Kinder eines zunächst Erbberechtigten, der jedoch bereits verstorben ist, das Erbe ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter übernehmen.

Die 3. Ordnung umfasst die Großeltern und deren Kinder und Kindes Kinder (Tante, Onkel, Cousin, Cousine usw.). Verwandte der 2. Ordnung können grundsätzlich nur dann erben, wenn keine Verwandten der 1. Ordnung vorhanden sind. Das gleiche gilt für die 3. Ordnung.



© unsplash.com/Aaron Burden

Der Ehepartner in der gesetzlichen Erbfolge

Die überlebende Ehefrau oder der überlebende Ehemann bzw. die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner sind – unabhängig vom jeweiligen Güterstand – neben Abkömmlingen zu ein Viertel, neben Verwandten der 2. Ordnung (also Eltern, Geschwistern, Neffen oder Nichten des Erblassers oder der Erblasserin) und neben Großeltern zu ein Halb gesetzliche Erben. Haben die Eheleute im „gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft“ gelebt (dieser gilt immer dann, wenn kein anderer Güterstand in einem Ehevertrag zwischen den Eheleuten vereinbart worden ist), so erhöht sich der oben angegebene Erbteil um ein Viertel. Entsprechendes gilt für Partner/-innen einer Lebenspartnerschaft. Sind weder Verwandte der 1. oder der 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden, erhält der überlebende Ehe- bzw. Lebenspartner die ganze Erbschaft.

Was ist der Pflichtteil?

Der Ehepartner, die Kinder und Kindes Kinder und die Eltern des Erblassers haben gegenüber dem Erben immer einen Anspruch auf den Pflichtteil in Form einer Geldzahlung.

Die Höhe des Pflichtteils bemisst sich nach der Hälfte dessen, was ihr gesetzlicher Erbteil gewesen wäre.

Viele Menschen empfinden die gesetzliche Erbfolge und das Pflichtteilsrecht als kompliziert. Wenn Sie genau ermitteln möchten, welche Pflichtteile in Ihrem Erbfall anfallen, sprechen Sie am besten mit Ihrem Anwalt oder Notar. Letztlich hängt das davon ab, welche Familienmitglieder zum Zeitpunkt des Erbfalls noch leben.



Mit-Menschlichkeit stiften

Die Caritas-Gemeinschaftsstiftung Osnabrück engagiert sich in all den Bereichen, in denen die Caritas aktiv ist:

- **sie verbessert die Zukunftschancen für Kinder und Jugendliche,**
- **sie unterstützt Familien,**
- **sie ermöglicht Menschen mit Behinderungen eine Teilhabe an der Gesellschaft,**
- **sie hilft Menschen in sozialer Not,**
- **sie unterstützt Flüchtlinge dabei, bei uns eine neue Heimat zu finden.**

Immer geht es darum, Menschen Hilfe zur Selbsthilfe zu geben: Die Caritas ermöglicht Teilhabe und Selbstverantwortung durch solidarische Unterstützung. Der Stifter der Caritas-Gemeinschaftsstiftung Osnabrück ist der Caritasverband für die Diözese Osnabrück. Er ist Träger und Dachverband für über 600 soziale Einrichtungen und Dienste zwischen Nordsee und Teutoburger Wald. (Stand 2015)



© istock.com



© Caritasverband Osnabrück

Das leistet die Caritas-Gemeinschaftsstiftung Osnabrück

Die Erträge des Stiftungsvermögens kommen caritativen Projekten im Bistum Osnabrück zugute. Außerdem unterstützt die Caritas-Gemeinschaftsstiftung das soziale Engagement von Ehrenamtlichen: Mit dem Sonnenschein-Preis ehren wir Jahr für Jahr Menschen, die sich in unserem Bistum besonders eindrucksvoll für Menschen in Not einsetzen.

Beispiele aus der Arbeit der Caritas-Gemeinschaftsstiftung:

- Wir unterstützen das Projekt „Frühe Hilfen“ mit rechtzeitigen Hilfen für Eltern, die sich durch die Geburt ihres Kindes überfordert fühlen.
- Wir helfen Familien, die vor dem Krieg in ihrer Heimat geflohen sind und die in unserem Bistum Schutz suchen.
- Wir förderten die Gründung der Ökumenischen Beratungsstelle in Bad Essen, z. B. für erschöpfte Eltern, für Menschen mit Behinderung oder für Menschen, die unter einer Sucht leiden.



© Henning Müller-Deiert

Anerkennung für das Ehrenamt

Die Caritas-Gemeinschaftsstiftung ehrt und fördert ehrenamtliches caritatives Engagement in unserem Bistum in jedem Jahr mit dem Sonnenschein-Preis.

Carl Sonnenschein war ein katholischer Priester, der sich bis zu seinem Tode 1929 für die soziale Arbeit und die Belange der Arbeiter und Ausländer engagierte.

Zu den Preisträgern gehörten zum Beispiel:

- das Projekt „Jedes Kind braucht einen Engel“ mit 50 Ehrenamtlichen, die bei den Hausaufgaben und in der Betreuung von Kindern helfen,
- eine Ehrenamtliche, die jahrelang eine verfolgte Familie im Zeugenschutzprogramm begleitet,
- ein Vorbereitungskurs in Osnabrück, in dem werdende Eltern lernen, wie sie mit Signalen des Neugeborenen umgehen können und wie ein Baby die Partnerschaft verändert,

- ein „Gemeinsamer Mittagstisch“ für Senioren, Alleinstehende, Alleinerziehende und Flüchtlinge in Emsbüren,
- die Trauerbegleitung der Malteser Hospizgruppe in Twistingen,
- ein Ehrenamtlicher, der seit Jahren eine Kinderkrippe mit Gartenarbeiten, Umzugservice und Reparaturen unterstützt.



© Roland Knillmann

Werden Sie Teil unserer Stiftungsgemeinschaft!

So können Sie helfen:

Ihre Zustiftung

Mit einer individuellen Zustiftung tragen Sie Ihren Teil dazu bei, dass das Vermögen und damit die Möglichkeiten der Caritas-Gemeinschaftsstiftung wachsen. Ihre Zustiftung bleibt im Stiftungskapital dauerhaft erhalten. Wenn Ihnen ein bestimmter gemeinnütziger Zweck wichtig ist, dann gründen Sie unter dem Dach der Stiftung einen eigenen Stiftungsfonds, der Ihr Stiftungsziel verfolgt.

Ihre Schenkung

Sie können Geld oder auch andere Vermögenswerte durch eine Schenkung an die Caritas-Gemeinschaftsstiftung oder einen Stiftungsfonds übertragen.

Ihre Spende

Mit Spenden an die Stiftung oder den Stiftungsfonds können wir schnell und direkt Menschen in Not helfen. Sprechen Sie mit uns, wenn Sie für ein bestimmtes Projekt spenden wollen! Jeder Beitrag für mehr Nächstenliebe ist wichtig.

Sie entscheiden selbst, ob Sie an die Caritas-Gemeinschaftsstiftung Osnabrück spenden wollen oder an einen Stiftungsfonds der Stiftung. Sie bestimmen, wo das Geld konkret über die Caritas vor Ort eingesetzt wird. Sprechen Sie uns an, damit wir einen Weg finden, der voll und ganz Ihren Wünschen entspricht.



© istock.com

Eine eigene Stiftung gründen

Eine Stiftung können Sie bereits zu Lebzeiten gründen und führen. Immer mehr Menschen möchten selbst erleben, wie ihre Hilfe zum Segen für Menschen wird, die Not leiden.

Sie können ihrer Stiftung ihren eigenen Namen geben oder den Namen eines Menschen, dem sie besonders dankbar sind. Eine Stiftung trägt dazu bei, das eigene Lebenswerk zu erhalten. Viele Stifter engagieren sich zu Lebzeiten in ihrer Stiftung, sie organisieren Spendenaktionen und tragen so ihre Idee weiter. Durch die Einrichtung einer eigenen Stiftung können sie alle Steuervorteile nutzen.

Bei einer treuhänderisch verwalteten Stiftung überträgt der Stifter sein Stiftungsvermögen an eine bestehende Caritas-Stiftung. Als Treuhänderin verwaltet sie das Vermögen des Stifters getrennt vom eigenen Vermögen. Der Vorteil einer treuhänderischen Stiftung ist die einfache und kostengünstige Verwaltung, die innerhalb der Caritas-Gemeinschaftsstiftung erfolgt. Treuhänderische Stiftungen ersparen sich die jährliche Prüfung durch die Stiftungsaufsicht.

Die Gründung und Anerkennung einer treuhänderischen Stiftung dauert nur wenige Wochen.



Die Stiftung nach dem Tod

Wenn Sie mit Ihrem Testament eine Stiftung gründen wollen, sollten Sie dies in einem notariellen Testament machen. Im Testament können Sie den Stiftungszweck sowie den Namen Ihrer Stiftung festlegen.

Außerdem legen Sie fest, wer den Vorstand übernimmt und mit welchem Grundstockvermögen die Stiftung ausgestattet werden soll. Diese Form der Stiftungsgründung hat den Vorteil, dass Sie sicher sein können, was nach Ihrem Tod mit Ihrem Erbe geschieht. Sie setzen damit ein bleibendes Zeichen der Nächstenliebe. Ihr Nachlass kommt zu 100 Prozent dem Stiftungszweck zugute: Der Staat erhebt darauf keine Erbschaftsteuer.

Ihr Ansprechpartner:

Josef Moß
Geschäftsführender Vorstand
Caritas-Gemeinschaftsstiftung Osnabrück
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück

Telefon: 0541 34978-165
E-Mail: jmoss@caritas-os.de

Spendenkonto der Caritas-Gemeinschaftsstiftung
Darlehnskasse Münster eG
IBAN: DE51 4006 0265 0040 0400 00
BIC: GENODEM1DKM



© unsplash.com/Francesco Gallarotti

Wir hoffen, dass Ihnen diese Broschüre einen guten Überblick gegeben hat. Die Beratung im Einzelfall kann sie nicht ersetzen.

Für alle Fragen rund um die Caritas ist Ihr Ansprechpartner:

Josef Moß
Geschäftsführender Vorstand
Caritas-Gemeinschaftsstiftung Osnabrück
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück

Telefon: 0541 34978-165
E-Mail: stiftung@caritas-os.de

Wenn Sie sich unsicher sind, ziehen Sie unbedingt einen Anwalt oder Notar zurate oder besprechen Sie sich mit Ihrem Steuerberater.



© Caritasverband Osnabrück

Impressum

Caritas-Gemeinschaftsstiftung Osnabrück
Geschäftsführer: Josef Moß
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück

Telefon: 0541 34978-165

E-Mail: jmoss@caritas-os.de
Internet: www.mit-menschlichkeit-stiften.de

Die rechtlichen Informationen entsprechen dem
Stand von Januar 2017.

Mit-Menschlichkeit stiften

DARLEHNSKASSE
MÜNSTER EG **DKM**
Die 1. Bank-Adresse für Kirche und Caritas

